

Satzung

des

Fördervereins „Lichtblick“ der Gerhart-Hauptmann Schule Alsfeld e.V.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 18.05.1998, geändert in den
Mitgliederversammlungen vom 22.05.2002 und 02.06.2008.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein „Lichtblick“ der Gerhart-Hauptmann-Schule Alsfeld e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 36304 Alsfeld.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (01.01. - 31.12.).

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die finanzielle, materielle und ideelle Förderung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Gerhart-Hauptmann-Schule.
2. Diese Förderung wird verwirklicht durch finanzielle Zuwendungen an die Gerhart-Hauptmann-Schule sowie die tatkräftige und ideelle Unterstützung der in der pädagogischen Konzeption der Schule festgeschriebenen Ziele und Grundsätze.
Hierunter fällt u.a.:
 - a) Beschaffung von zusätzlichen Lehr- und Unterrichtsmitteln,
 - b) Unterstützung und finanzielle Beihilfen für schulische Veranstaltungen,
 - c) Hilfen und Unterstützungen bei Vorhaben, die der räumlichen und baulichen Verbesserung des Schulgebäudes sowie des Schulgeländes dienen.
 - d) Träger der ganztägigen schulischen Betreuungsmaßnahmen der Gerhart-Hauptmann-Schule ist der Förderverein. In Folge dessen werden Arbeitsstellen für diese Betreuung finanziert.
3. Parteipolitische und konfessionelle Betätigungen innerhalb des Vereins oder mit Wirkung nach außen sind unzulässig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zielen verwendet werden, die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins nicht entsprechen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft / Mitgliedsbeiträge

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person durch die Einreichung einer schriftlichen Beitrittserklärung werden.
2. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Die Mitgliedschaft ist an die Zahlung eines Jahresbeitrages gekoppelt, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Beitrag wird im Bankabrufverfahren im Voraus eingezogen.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch die jederzeit mögliche schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, für Minderjährige gilt § 4 (2) entsprechend,
 - b) mit dem Tod des Mitgliedes,
 - c) wenn ein Mitglied länger als ein Jahr den Beitrag nicht entrichtet hat,
 - d) durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes, wenn gröblich gegen Vereinsinteressen verstoßen wird.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft findet keine Rückzahlung von Beiträgen statt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt, im Übrigen dann, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder auf begründetes Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder.
2. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage.
3. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse zur Satzungsänderung bedürfen einer 2/3 Mehrheit.
5. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben
 - a) Feststellung, Änderung und Auslegung der Satzung,
 - b) Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresabrechnung,
 - c) Genehmigung der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstandes nach Berichterstattung der Kassenprüfer,
 - d) Wahl des Vorstandes,
 - e) Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren,
 - f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins nach § 10.
6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollanten und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Rechner und dem Schriftführer. Der erweiterte Vorstand besteht dazu aus mehreren Beisitzern. Diese müssen nicht beim Registeramt gemeldet werden.
2. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
3. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren aus den Reihen der Mitglieder gewählt. Die Vorstandsmitglieder werden in getrennten Wahlgängen bestimmt. Haupt- und nebenamtliche Lehrkräfte der Gerhart-Hauptmann-Schule Alsfeld sind nicht wählbar. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand für die verbleibende Amtsdauer ein Ersatzmitglied wählen.
4. Der Vorstand leitet den Verein und entscheidet über die Verwendung der Mittel gemäß § 2 der Satzung. Er ruft die Mitgliederversammlung ein und führt deren Beschlüsse aus.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn vier Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
6. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 8 Vereinsvermögen

1. Das Vermögen des Vereins entsteht durch
 - a) Mitgliederbeiträge,
 - b) Geldspenden,
 - c) Sachspenden,
 - d) Zweckgebundene Beiträge für die Betreuung laut § 2 (2) d).
2. Die Spendenliste ist getrennt von der Beitragsliste zu führen. In die Spendenliste hat nur der Vorstand Einsicht. Er ist gegenüber jedermann zur Verschwiegenheit verpflichtet.
3. Die Gewährung, von Fördermitteln muss beim Vorstand beantragt werden.
4. Die Schulleitung sollte bei der Vergabe von Mitteln gehört werden.

§ 9 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei der Verwirklichung der Vereinszwecke entstehenden Verluste und Gefährdungen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Gerhart-Hauptmann-Schule Alsfeld, die es zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 2 dieser Satzung verwenden muss.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Annahme durch die Mitgliederversammlung am 18.05.1998 in Kraft.

Alsfeld, den 18.05.1998